

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP I.11

Notariatsverwaltung – Einsatz von Kammerbeiträgen und Kassenabgaben für die Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege sicherstellen

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung der Notarinnen und Notare für die vorsorgende Rechtspflege. Das Formerfordernis der notariellen Beurkundung ermöglicht eine präventive Rechtskontrolle, gewährleistet die Belehrung über die rechtliche Tragweite eines Geschäfts und schützt unerfahrene Beteiligte vor Benachteiligung. Notarinnen und Notare werden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben von den Notarkammern und – soweit vorhanden – durch die Kassen unterstützt. Die von den Notarkammern erhobenen Pflichtbeiträge bzw. die seitens der Kassen erhobenen Abgaben gelten die mit der Kammer- und ggf. Kassenmitgliedschaft verbundenen besonderen Vorteile ab. Die Höhe der Beiträge oder Abgaben darf nicht im Missverhältnis zu diesem Vorteil stehen.
2. Allerdings kommt es in der Praxis zu Notariatsverwaltungen, die infolge einer pflichtwidrigen Amtsführung besonders umfangreich sind und dabei übermäßige Kosten verursachen. Diese Kosten können nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mangels Rechtsgrundlage nicht der ausgeschiedenen Notarin oder dem ausgeschiedenen Notar auferlegt werden, sondern belasten den

Haushalt der Notarkammer und – soweit vorhanden – der Kassen. Damit müssen diese Kosten mittelbar durch die verbleibenden aktiven Kammer- und Kassenmitglieder getragen werden.

3. Daher bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer eine Regelung zur Ergänzung der Bundesnotarordnung zu erarbeiten, die die zuständigen Stellen berechtigt, eine pflichtwidrig handelnde Notarin oder einen pflichtwidrig handelnden Notar auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Einzelfall für die finanziellen Folgen einer übermäßig kostenintensiven Notariatsverwaltung eintreten zu lassen, ohne dabei die bisherige gesetzliche Risikoverteilung bei der Notariatsverwaltung zu ändern.